

Standard Dispute Rules®

Die Standard Dispute Rules (im Folgenden als 'die Verordnung' bezeichnet) werden national, als auch international verwendet, um über Schlichtung oder Schiedsgerichtsbarkeit schnell, einfach und kostengünstig eine Lösung oder Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten zu erhalten.

I. Schlichtung

Jede Partei kann eine Schlichtung beantragen. Der Schlichtungsantrag erfolgt per Brief, per Fax oder via Internet. Innerhalb von 10 Werktagen, nach Ausgleich der Verwaltungskosten, wird die Gegenseite über den Schlichtungsantrag unterrichtet. Jede Antwort oder Reaktion der Gegenseite wird dem Antragsteller mitgeteilt. Sofern der Fall ernsthafte Schwierigkeiten beinhaltet, können die Parteien, um ein Prozessverfahren zu vermeiden, den Antrag stellen, einen Sachverständigen oder einen Mediator zu bestellen. Nach Ablauf eines Monats respektive bei Misslingen des Schlichtungsversuchs, kann die zuerst handelnde Partei das schiedsgerichtliche Verfahren einleiten.

II. Sachverständigenverfahren & Mediation

Sämtliche Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich die Bestellung eines Sachverständigen oder eines Mediators beantragen. Innerhalb von 15 Werktagen, nach Ausgleich der Verwaltungskosten, wird ein Sachverständiger oder ein Mediator bestellt. Die Kosten werden zwischen den Parteien gleichmäßig verteilt. Der Sachverständige oder Mediator hat innerhalb von 30 Tagen nach Bestellung, die Parteien zu treffen und zu versuchen, innerhalb von 3 Monaten zwischen ihnen zu schlichten oder eine klare Stellungnahme abzugeben.

III. Schiedsgerichtsverfahren

Bevor ein Schiedsgerichtsverfahren in erster Instanz eingeleitet wird, ist jedes Mal, wie vom Gesetz auferlegt, ein Schlichtungsversuch verpflichtend.

Art. 1: Allgemein

Seit 1958 ist ein Schiedsverfahren ein international anerkanntes Verfahren (Vertrag von New York). Sofern zwischen den Parteien nicht anderes vereinbart wird, ist ausschließlich die Gesetzgebung des Staates der Geschäftsstelle anwendbar. Das Gesetz findet auf alles Anwendung, was nicht ausdrücklich in der Verordnung geregelt ist.

Art. 2: Die Zuständigkeit

Parteien, die keine Schiedsgerichtsklausel vorsehen haben, können nach Entstehen einer Streitigkeit, diesbezüglich eine Vereinbarung treffen. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist in einem von den Parteien zu unterzeichnenden Schriftstück oder in einer anderen die Parteien bindenden Unterlage abzufassen. Streitigkeiten, die gemäß Gesetz, nicht schiedsfähig sind, sind unzulässig. Sofern sich eine Partei weigert, am Schiedsverfahren teilzunehmen oder ihre Rechtsmittel nicht innerhalb der gesetzten Frist vorträgt, wird das Verfahren dennoch durchgeführt und eine Entscheidung ausgesprochen. Eine Partei kann das Gericht anrufen, um vorläufige oder sichernde Maßnahmen zugesprochen zu erhalten. Dies hat nicht zur Folge, dass die Partei vom Schiedsverfahren Abstand nimmt. Auch bei plötzlichem Bestreiten oder Widerspruch nach Erhalt eines vollstreckbaren Titels für eine nichtbestrittene Forderung, wird der Rechtsstreit ausschließlich über ein Schiedsverfahren entschieden werden können.

Art. 3: Verfahren

Die zuerst handelnde Partei beginnt ein Schiedsverfahren mittels einer eingeschriebenen Kenntnisgabe eines Schiedsverfahrens (a), zu versenden an die Gegenseite sowie einem Antrag (b) per Einschreibebrief an das Sekretariat, unter Hinweis auf die Schiedsgerichtsklausel. Das Verfahren erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, schriftlich. Jede Partei kann mündliche Verhandlungen beantragen und sich von einem Rechtsanwalt oder einem Bevollmächtigten bestehen und/oder vertreten lassen.

a) Die Kenntnisgabe von dem Schiedsverfahren fordert die Gegenseite formell auf, innerhalb von 15 Werktagen ihren Standpunkt mitzuteilen und dieselbe Akte dem Sekretariat zuzulegen.

b) Der Antrag auf ein Schiedsverfahren wird gleichzeitig mit der Kenntnisgabe von dem Schiedsverfahren an das Sekretariat übersandt. Dieser enthält die vollständige Identität der Parteien, die genaue Beschreibung der Klage (Hauptsumme, Zinsen, Schaden, ...) sowie eine Kopie der Kenntnisgabe von dem Schiedsverfahren mit dem Versendungsbeleg.

c) Die Registrierung der Akte wird seitens des Sekretariats innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt per einfachem Schreiben den Parteien mitgeteilt. Der Antragsteller wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 15 Werktagen einen Vorschuss zu zahlen, den das Sekretariat für notwendig erachtet, um die ersten Kosten zu decken. Sofern dieser Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist zum Ausgleich gebracht worden ist, kann der Antrag von Rechts wegen als zurückgezogen angesehen werden. Das Sekretariat kann für die Zahlung der Vorschüsse entweder eine Bürgschaft oder eine Bankgarantie verlangen sowie bei großen finanziellen Schwierigkeiten, eine Verminderung oder Aussetzung einräumen.

d) Die Fristen

- Innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt der Kenntnisgabe von dem Schiedsverfahren hat der Antragsteller seinen Standpunkt (Gegenforderung) sowie die Beweisunterlagen dem Antragsteller in zweifacher Ausfertigung inklusive Nachweis der Übersendung an den Antragsteller an das Sekretariat zu übersenden.
- Sofern es die Parteien anders vereinbart haben, wird die Geschäftsstelle, die nach Ablauf von vorgenannter Frist benannt wurde, innerhalb von 20 Werktagen das Schiedsgericht bestimmen und die Parteien entsprechend unterrichten.

- Innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt des Schriftsatzes des Antragseigners hat der Antragsteller seinen Schlusschriftsatz sowie eventuelle zusätzliche Beweisunterlagen dem Antragseigners sowie in zweifacher Ausfertigung inklusive Nachweis der Übersendung an den Antragseigners an die Geschäftsstelle zu übersenden.

- Innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt von vorgenanntem Schreiben hat der Antragseigners seinen Schlusschriftsatz sowie eventuelle zusätzliche Beweisunterlagen dem Antragsteller sowie in zweifacher Ausfertigung inklusive Nachweis der Übersendung an den Antragsteller an die Geschäftsstelle zu übersenden.
Der Antragsteller hat kein Replikrecht, es sei denn, dass der Antragseigners völlig neue Elemente vorträgt. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht souverän. Schriftsätze und Beweisunterlagen außerhalb der gesetzten Fristen können von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Der Empfang von aufgeführter Schriftstücke wird 3 Werktage nach Aufgabe zur Post, sofern es sich um nationale Zustellungen handelt und 6 Werktage nach Aufgabe zur Post, sofern es sich um internationale Zustellungen handelt, als erfolgt betrachtet werden. Der diesbezügliche Gegenbeweis obliegt der sich hierauf berufenden Partei. Als Zustellungsbeweis gilt die Abgabebescheinigung bei der Poststelle. Der Tag der Versendung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgerechnet. Die Parteien können vorsehen oder aber entscheiden, dass der oben aufgeführte Austausch von Schriftsätzen durch eine mündliche Verhandlung ersetzt wird. In diesem Fall soll diese Verhandlung innerhalb eines Monats nach Bestellung des Schiedsgerichts stattfinden.

Die Geschäftsstelle kann das Verfahren zu jedem Zeitpunkt aussetzen, sofern die verlangten Vorschüsse nicht zum Ausgleich gebracht worden sind. Eine Partei kann durch ein begründetes Schreiben die Verkürzung oder Verlängerung der Fristen beantragen. Das Sekretariat oder die Geschäftsstelle entscheiden souverän über diesen Antrag und können eine Frist auch verlängern, insofern dies für den ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens erforderlich ist. Gleichzeitig kann das Schiedsgericht eine oder mehrere

Parteien auffordern, hinsichtlich eines undeutlichen Punktes zusätzliche Schriftsätze zu fertigen.

e) Die Entscheidung

Innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der abschließenden Schriftsätze des Antragseigners respektive vor der Verhandlung übersendet die Geschäftsstelle die vollständige Akte dem Schiedsgericht. Daraufhin entscheidet das Schiedsgericht innerhalb von 20 Werktagen. Diese Frist kann auf einen begründeten Antrag des Schiedsgerichts durch Genehmigung der Geschäftsstelle verlängert werden. Sofern weder eine Entscheidung innerhalb der gesetzten Frist, noch ein begründeter Antrag auf Verlängerung erfolgt sind, wird das Verfahren bis die Geschäftsstelle ein neues Schiedsgericht bestellt hat, von Amts wegen ausgesetzt. In diesem Fall findet lediglich Art. 3.e) erneut Anwendung.

Die Geschäftsstelle setzt die Parteien von der Entscheidung in Kenntnis. Die Entscheidung enthält ferner, zu Lasten welcher Partei die Kosten gehen oder in welchem Verhältnis diese verteilt werden sowie an wen diese zu zahlen respektive zurückzahlen sind. Sofern in erster Instanz der Antragseigners weder auf die Kenntnisgabe des Schiedsverfahrens, noch auf die per Einschreiben verfasste Kenntnisgabe über die Zusammenstellung des Schiedsgerichts reagiert, wird ein Versäumnisurteil ausgesprochen. Das Schiedsgericht kann von Amts wegen ein Urteil für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung erklären. Die Parteien verpflichten sich, das Urteil auszuführen. Die Geschäftsstelle hinterlegt das Urteil im Original beim öffentlichen Gericht. Eine Partei kann nach Rechtskraft einen vollstreckbaren Titel (exequatur) verlangen.

f) Formvorschriften

- Sämtliche Zustellungen zwischen den Parteien haben per Einschreiben zu erfolgen, es sei denn, dass das Gesetz und die Parteien dies anders zulassen. Die Beweisunterlagen sind dem Sekretariat oder der Geschäftsstelle per Einschreiben nummeriert und in ZWEIFACHER Ausfertigung (in 4 X bei Berufung) zu übersenden.
- Die Geschäftsstelle kann fehlende sowie zusätzliche Kopien von den Parteien verlangen oder hierfür zusätzliche Verwaltungskosten auferlegen.
- Den Parteien ist es freigestellt, ihre Zustellungen an das Sekretariat oder an die Geschäftsstelle per Einschreiben zu übersenden und sofern sie es nach Entstehen des Rechtsstreites vereinbart haben, per E-mail.
- Die Verhandlungen können im Einverständnis aller Parteien via Video- oder Webkonferenz geführt werden.

g) Internationale Schiedsverfahren, insofern sie ergänzend sind und nicht im Widerspruch mit der nationalen Gesetzgebung oder der Verordnung stehen, ist das Modellgesetz der Vereinten Nationen (UNCITRAL, 21/06/1985) anwendbar. Sofern mindestens eine Partei ihren Sitz außerhalb der EU hat, werden sämtliche in Artikel 3d aufgeführte Fristen verodoppelt.

h) Bei Konkurs oder Tod einer Partei wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Dieses wird auf Antrag der zuerst handelnden Partei nach Zahlung eventueller Kosten und Mitteilung der neuen Identität der Parteien fortgesetzt.

Art. 4: Ort und Sprache

Der im Urteil aufgeführte Ort gilt als Ort des Schiedsverfahrens. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist dies der Sitz der Geschäftsstelle. Dieser kann vom Ort der Verhandlung, der souverän von der Geschäftsstelle festgelegt wird, abweichen.

Die Sprache des Verfahrens wird von den Parteien bestimmt. Ein Verfahren kann in zwei Sprachen ablaufen. Bei fehlender Einigung ist (sind) die Sprache (Sprachen) des Verfahrens, die Landessprache (Landessprachen) des Sitzes der Geschäftsstelle. Sämtliche Übersetzungskosten gehen zu Lasten derjenigen Partei, die Beweisunterlagen in einer anderen Sprache, als diejenigen des Verfahrens vorlegt. Das Urteil wird in Abhängigkeit des Ortes seiner Ausführung in einer Verfahrenssprache erstellt.

Art. 5: Schiedsverfahren mit mehreren Parteien

- Bei zusammenhängenden oder unteilbaren Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, kann die Geschäftsstelle von Amts wegen, auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichts die diesbezügliche Zusammenführung unter der Bedingung anordnen, dass dieselbe Schiedsgerichtsklausel in den Beweisunterlagen enthalten ist. Die Zusammenführung wird abgelehnt, wenn "eine Vorabentscheidung" über die Sache zum Grunde ergeht.
- Die Parteien des Verfahrens räumen jedem interessierten Dritten das Recht ein, dem Verfahren beizutreten. Der Dritte hat im Rahmen einer Vereinbarung die Verordnung anzuerkennen. Die Zustimmung des Schiedsgerichts ist erforderlich.

Art. 6: Das Schiedsgericht

a) Der Auftrag: Das Schiedsgericht beschließt, selbst wenn eine Partei dem widerspricht, über die Zuständigkeit und das Bestehen respektive die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung. Sämtliche Entscheidungen anderer gerichtlicher Instanzen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist zu begründen und hat per Einschreiben innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Zusammenstellung des Schiedsgerichts an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Geschäftsstelle setzt den abgelehnten Schiedsrichter hiervon in Kenntnis. Der abgelehnte Schiedsrichter hat innerhalb von 10 Werktagen zurückzutreten oder die ihn ablehnende Partei davon in Kenntnis zu setzen, dass er nicht zurücktritt. Der eventuelle Ersatz erfolgt gemäß den Regeln der Bestellung.

Das Schiedsgericht kann souverän entscheiden, die Parteien oder ihre Bevollmächtigten anzuhören, Zeugen zu vernehmen, Ortsbesichtigungen durchzuführen und sofern erforderlich, externe Sachverständige zu bestellen, deren Auftrag zu umschreiben ist.

Ein Mitglied der Verwaltung, ein Sekretär, ein Mitglied der Geschäftsstelle oder ein Schiedsrichter kann für sein Handeln im Rahmen oder mit Bezug auf die Verordnung nicht persönlich haftbar gemacht werden. Jeder Streit kann nur durch Schiedsverfahren entschieden werden.

b) Die Bestellung: Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, bestellt die Geschäftsstelle in erster Instanz einen Schiedsrichter und in Berufung drei Schiedsrichter.

Haben die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen selbst das Schiedsgericht bestimmt, dann kann dieses die Aufgaben der Geschäftsstelle und der Berufung dem Institut für Schiedsgerichtsbarkeit anvertrauen. Bei Tod oder gesetzlich anerkannter Verhinderung eines Schiedsrichters ist die Geschäftsstelle mit seiner Ersetzung beauftragt.

Art. 7 - Berufung

Jede Partei hat das Recht, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Poststempel der per Einschreiben zu übersendender Kenntnisgabe von der Schiedsgerichtsentscheidung in erster Instanz, Berufung einzulegen, es sei denn, dass die Parteien nach Entstehen des Rechtsstreits Berufung ausdrücklich ausgeschlossen haben und das Schiedsgerichtsurteil in erster Instanz kein Versäumnisurteil gewesen ist. Sofern die Berufungsfrist in die Gerichtsferien des Landes der Geschäftsstelle fällt, zu laufen beginnt, und verstreicht, wird sie bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert. Wenn die Frist verstrichen ist, kann keine Berufung mehr eingelegt werden.

Der Berufungsantrag ist der Geschäftsstelle per Einschreiben zu übersenden. Innerhalb von 15 Werktagen hat die berufsungs-antragstellende Partei auf erstes per Einschreiben zu übersendendes Ersuchen der Geschäftsstelle, die geforderten Registrierungs- und Vorschusskosten zu zahlen. Die Geschäftsstelle bestimmt souverän den Vorschuss. Sofern die verlangten Registrierungs- und Vorschusskosten nicht innerhalb von 15 Werktagen vollständig bezahlt werden, wird die Berufung als nicht bestehend angesehen. Das Verfahren und die Fristen sind in der Berufung dieselben wie in erster Instanz (III.Art.3) mit dem Unterschied, dass die Kenntnisgabe des Schiedsverfahrens in Berufung durch die Geschäftsstelle erfolgt, nachdem die Registrierungs- und Vorschusskosten bezahlt wurden und diese Kenntnisgabe von Berufung auch als Registrierung dient. Im Berufungsverfahren setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen.

IV. Mini-Schiedsgerichtsverfahren

(Schiedsgerichtsverfahren für unumstrittene Forderungen)

Für eine Forderung in der Europäischen Union einer bestimmten Schuld, die nicht durch Einschreiben innerhalb von 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum bestritten worden ist, reicht es aus, eine Schiedsgerichtsbarkeit durch Post oder Internet in der „Kommission der unumstrittenen Forderungen“ zu verlangen.

Innerhalb von 15 Tagen nach Zahlung der Kosten gibt die Geschäftsstelle dem Schuldner durch Einschreiben in einmal der Schiedsgerichtsbarkeit, der Erfassung und der unmittelbaren Ernennung eines Schiedsrichters bekannt. Wenn innerhalb von 10 Tagen die Forderung unumstritten bleibt, wird ein Urteil in erster Instanz innerhalb von 20 Tagen ausgedrückt. Bei einer plötzlichen Anfechtung vor dem Urteil in erster Instanz wird die Schiedsgerichtsbarkeit ab Ill.art.d.\$2 fortgesetzt, und die Geschäftsstelle ernannt von Amts wegen einen anderen Schiedsrichter der, Kommission der unumstrittenen Forderungen ... Die Geschäftsstelle kann einen unvollständigen Antrag ablehnen und/oder die klassische Schiedsgerichtsverfahren seit Ill.art.3.a) aufrufen.

V. Die Kosten

Die Verwaltungskosten betragen pro Akte höchstens 50 EUR und 15 EUR, wenn der Antrag via Internet gestellt wird.

a) Schlichtung: für einen finanziellen Rechtsstreit betragen die Kosten höchstens 100 EUR. Für andere Rechtsstreitigkeiten gelten die Tarife von IV.b. b) Sachverständigenverfahren und Mediation: Die Kosten betragen die Hälfte der Kosten eines Schiedsverfahrens (siehe IV.c.). c) Mini-Schiedsverfahren: in der Europäischen Union begrenzt auf 35 EUR und auf 20 EUR so mehr als zwei Parteien.

d) Schiedsverfahren
1) Die Registrierung eines Antrages und die Bestellung des Schiedsgerichts beträgt pro Partei in erster Instanz 75 EUR und 200 EUR in der Berufung.
2) Die Schiedsgerichtskosten (Geschäftsstelle & Honorar) betragen ab 100 EUR pro Stunde (mind. 1 Std.) mit maximal gemäß dem Umfang des Rechtsstreits (Hauptforderung und eventuelle Gegenforderung) von:

- Erster Teilbetrag bis 6.000 EUR: 10%
- Zweiter Teilbetrag von 6.000 bis 12.000 EUR: 8%
- Dritter Teilbetrag von 12.000 bis 25.000 EUR: 6%
- Vierter Teilbetrag von 25.000 bis 125.000 EUR: 3%
- Fünfter Teilbetrag von 125.000 bis 250.000 EUR: 1,5%
- Sechster Teilbetrag von 250.000 bis 625.000 EUR: 1%
- Siebter Teilbetrag von 625.000 bis 1.250.000 EUR: 0,5%
- Achter Teilbetrag ab und höher als 1.250.000 EUR: 0,2%

Diese Schiedsgerichtskosten sind nicht geschuldet bei nicht bestrittenen Geldforderungen in erster Instanz, werden jedoch in Berufung oder wenn das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, verdoppelt.

3) Die besonderen Kosten
Ein Zuschuss für die Rechtsanwaltskosten ist, außer andere Vereinbarung, von Amts wegen 400 EUR oder berechnet gleich durch die Gerichte im Ausführungsland im Spruch.

Die Kosten als Folge von u.a. Verhandlung, Zeugen –und Parteivernehmung, Sachverständigenuntersuchung, Ortsbesichtigung, Übersetzungen, zusätzliche Kopien, Recherchen, Verbesserungen und Ablehnung sind hier nicht einbezogen und werden gesondert durch das Schiedsgericht festgelegt und einer oder mehrerer Parteien auferlegt. Die sorgfältige Partei muss sie zum Geschäftsstelle überliefern. Sofern der Wert des Rechtsstreits nicht bestimmt wurde, obliegt es der Geschäftsstelle um den Deckungsbeitrag der Kosten festzulegen.

Nur bei Beendigung des Schiedsverfahrens in erster Instanz, bevor die Zusammensetzung des Schiedsgerichts den Parteien bekannt gegeben wurde, werden die Kosten auf die Verwaltungskosten zurückgeführt.

Sämtliche Fahrtkosten und Kosten in Abweichung zur Verordnung sind außergewöhnliche Kosten. Sämtliche Beträge verstehen sich exklusive Steuern.

VI. Standard Dispute Rules

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, benennt das Institut für Schiedsgerichtswesen VoE in Brüssel die Schiedsgerichts-kommission oder -kammer und die Geschäftsstelle, die das Verfahren organisieren und gemäß der Verordnung verfolgen wird. Die Geschäftsstelle ist das Sekretariat einer Schiedsgerichts-kommission oder -kammer.

Die Verordnung kann jederzeit geändert werden. Die Änderungen finden auf ein Verfahren, das bereits begonnen wurde, keine Anwendung (lis pendens). Die Zuständigkeit im Hinblick auf die Interpretation der Standard Dispute Rules sowie die Anwendung obliegt dem Institut für Schiedsgerichtswesen VoE, Jules Bodetlan 13, in 1140 Brüssel.

Gültig ab 1 Januar 2008

© Gesetzlich geschützt 1998, 2001, 2004, 2006 & D/2007/6878/1

[EN] [ES] [FR] [DE] [NL] [PT] [IT] [RO] (*) rate : www.xe.com



INSTITUT FÜR SCHIEDSGERICHTSWESSEN

Generalsekretariat
Jules Bodetlan 13
1140 BRÜSSEL (Belgien - EU)

+32 (0)2 - 319 41 03 (9 Uhr-12 Uhr)

Geschlossen am Freitag

✉ info@euro-arbitration.org

🌐 www.euro-arbitration.org

Claim Online : www.lisdirect.net

Beispiel einer Zuständigkeitsklausel:

Jede Streitigkeit wird durch die Schiedsgericht abgelehnt (abrechnen werden) vom Institut für Schiedsgerichtswesen bezeichnet wird (www.euro-arbitration.org), in Übereinstimmung mit der Ordnung SDR (Standard Dispute Rules). Diese Klausel ersetzt alle entgegenstehenden Zuständigkeitsklauseln.

(auf der Vorderseite: Eine Beilegung durch Schiedsverfahren gehört zu den auf der Rückseite vermerkten allgemeine Bedingungen.)